

Klienteninformation Nr. 6 Dezember 2012

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Knapp vor Jahresende dürfen wir Sie nochmals an jene Verpflichtungen erinnern, die sich für im Handelsregister eingetragene Personen ergeben. Wir empfehlen, noch vor Jahresende zu überprüfen, ob alle diese Vorschriften beachtet wurden. Dort, wo wir beauftragt sind, werden die meisten Obliegenheiten (z. B. die Einreichung des Jahresabschlusses) durch uns erledigt. Als aktueller Anlass erinnern wir Sie an die wesentlichen Vorschriften zur Inventarisierung.

Trotz turbulenter Zeiten kann AUDITOR auf ein stabiles Jahr zurückblicken. Wir konnten sowohl Personalstand als auch Umsatz- und Marktposition halten und sind damit angesichts der Marktsituation durchaus zufrieden.

Zurückzuführen ist dies auf die Qualität unserer Leistungen. Um diese zu garantieren, haben wir auch heuer wieder verstärkt in die Ausbildung unserer Mitarbeiter investiert. Neben internen und externen Schulungen für alle Mitarbeiter nahmen auch Führungskräfte an den Trainingsprogrammen anlässlich unserer UHY International-Jahreskonferenz in Chicago teil.

In diesem Jahr wurde unsere Website neu gestaltet. Neben der Darstellung unseres Unternehmens finden Sie auch fachliche Informationen. Unsere Website wurde im Wesentlichen von unserer neuen Marketingabteilung entwickelt.

Ein Blick über die Grenze zeigt, dass wir auch in der Slowakei und in Österreich unsere Marktposition halten konnten. Damit stehen wir Ihnen auch weiterhin in Prag-Wien-Bratislava mit unseren Spezialisten für alle Fragen des nationalen und internationalen Steuer- und Sozialversicherungsrechts zur Verfügung.

Wir danken für die zahlreichen Weihnachtswünsche, die wir erhalten haben. Wie jedes Jahr haben wir auch heuer auf den Versand von Weihnachtskarten verzichtet und haben den dafür vorgesehenen Geldbetrag einer regionalen und einer überregionalen karitativen Organisation gespendet.

Zuletzt möchte ich mich noch bei unseren Mitarbeitern für deren Einsatz und deren Engagement bedanken. Mein Dank gilt aber vor allem Ihnen, unseren Klienten, für die wir oft schon seit Jahrzehnten als Berater tätig sein dürfen.

Wir wünschen Ihnen allen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein zufriedenes und erfolgreiches Jahr 2013.

Mag. Georg Stöger Geschäftsführer T: +420 224 800 421 georg.stoeger@auditor.eu







Bereits im Dezember 2010 haben wir jene Obliegenheiten dargestellt, die sich für im Handelsregister registrierte Personen aus deren Registrierung ergeben. Immer wieder fällt uns auf, dass nicht alle diese Bestimmungen eingehalten werden. Im Folgenden erlauben wir uns daher nochmals auf die Verpflichtungen laut Handelsgesetzbuch aufmerksam zu machen.

■ Dokumente, die in der Urkundensammlung des Handelsgerichts veröffentlicht werden müssen

Gemäß § 38i des Handelsgesetzbuches sind in der Urkundensammlung vor allem folgende Unterlagen zu veröffentlichen:

- Gründungsurkunden (Gesellschaftsvertrag, Gleichschrift der notariellen Eintragung incl. des Beschlusses der Hauptversammlung, Gutachten zur Bewertung einer Sacheinlage bei der Gründung einer juristischen Person);
- Entscheidung über Wahl, Ernennung oder Abberufung des statutarischen Organes;
- Jahresbericht inkl. WP-Bericht, ordentliche, außerordentliche und konsolidierte Jahresabschlüsse, falls diese kein Bestandteil des Jahresberichtes sind;
- Bericht zu den Verhältnissen zwischen der beherrschen und der beherrschenden Person;
- Entwurf der Gewinnverteilung;
- Beherrschungsvertrag;
- Entscheidung über die Auflösung der juristischen Person;
- Umwandlungsprojekt;
- Vertrag über die Verpfändung des Geschäftsanteiles:
- Vertrag über die Übertragung des Geschäftsanteiles;
- Gerichtsbeschluss gemäß Insolvenzgesetze.

Ausländische Personen, die in Tschechien mittels einer Organisationseinheit tätig sind, müssen laut § 38j des Handelsgesetzbuches auch Angaben zum Errichter veröffentlichen und zwar den Gesellschaftsvertrag, die Statuten, auf Grund derer die ausländische Person gegründet wurde und den Jahresabschluss der ausländischen Person, erstellt gemäß ausländischen Buchhaltungsvorschriften. Die Veröffentlichung hat ausschließlich in tschechischer oder slowakischer Sprache zu erfolgen.

■ Beherrschende und beherrschte Person, verbundene Personen

Beherrschende Person ist eine Person, die faktisch oder rechtlich direkt oder indirekt einen entscheidenden Einfluss auf die Leitung des Betriebes einer anderen Person hat (kurz: "beherrschte Person").

Eine beherrschende Person ist immer eine Person, die

- a) Mehrheitsgesellschafter ist;
- b) auf Grund einer Vereinbarung mit einem anderen Gesellschafter oder anderen Gesellschaftern über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt;
- c) die Ernennung oder Wahl oder Abberufung der Mehrheit von Personen, die statutarische Organe oder deren Mitglieder sind, oder die Mitglied des Aufsichtsorganes der juristischen Person sind, durchsetzen kann;
- d) mit anderen Personen einvernehmlich handelt und die somit gemeinsam über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt;
- e) über mindestens 40 % der Stimmrechte verfügt, falls nicht bewiesen werden kann, dass eine andere Person über eine gleiche oder höhere Anzahl an Stimmrechten verfügt.

Verbundene Personen sind die beherrschende und beherrschte Person und Personen, die von der gleichen Person beherrscht werden.

Bericht zu den Verhältnissen zwischen der beherrschten und der beherrschenden Person

Die Obliegenheit, diesen zu erstellen, normiert § 66a Abs. 9 des Handelsgesetzbuches. Gemäß dieser Bestimmung muss das statutarische Organ der beherrschten Person innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Buchhaltungszeitraumes diesen Bericht verfassen, falls kein Beherrschungsvertrag erstellt wurde. Zum gleichen Termin wie der Jahresabschluss, d. h. spätestens am Ende des unmittelbar folgenden Buchhaltungszeitraumes, muss der Bericht in der Urkundensammlung veröffentlicht werden.

Der Bericht muss umfassen:

- alle Verträge, die im letzten Buchhaltungszeitraum zwischen den verbundenen Personen abgeschlossen wurden;
- andere Rechtshandlungen, die im Interesse beider Personen durchgeführt wurden;



 alle sonstigen Maßnahmen, die im Interesse oder auf Anreiz beider Personen gesetzt wurden.

Hat die beherrschte Person eine Leistung erbracht, muss im Bericht angeführt werden, welche Gegenleistung sie erhalten hat.

Ist der beherrschten Person aus den abgeschlossenen Verträgen oder Handlungen ein Schaden entstanden, muss angeführt werden, ob der Schaden im Buchhaltungszeitraum bezahlt oder ob eine Vereinbarung über die Deckung dieses Schadens abgeschlossen wurde.

■ Beherrschungsvertrag

Wurde ein "Steuerungsvertrag" abgeschlossen, muss der Bericht nicht erstellt werden. Praktisch wird ein solcher Vertrag jedoch meist nicht abgeschlossen, denn mit diesem Vertrag verpflichtet sich die beherrschte Person, sich der einheitlichen Führung der beherrschenden Person zu unterziehen und zwar auch dann, wenn dies für die beherrschte Person nachteilig, jedoch im Interesse der beherrschenden oder anderer Personen, mit der diese im Konzern steht, ist. Die beherrschende Person muss den Verlust der beherrschten Person decken, falls dieser weder aus dem Reservefond noch von anderen zur Verfügung stehenden Quellen der beherrschten Person ausgeglichen wird.

■ Verantwortlichkeit laut Strafgesetzbuch

Die Verletzung der Pflicht, eine Urkunde in die Urkundensammlung einzulegen, wird laut § 254 Abs. 2 des Strafgesetzbuches als Straftat angesehen. Für diesen Tatbestand kann eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren verhängt oder ein Tätigkeitsverbot auferlegt werden. Entsteht durch diese Straftat ein wesentlicher Schaden an fremdem Vermögen, droht dem Täter eine Freiheitsstrafe zwischen einem und fünf Jahren oder eine Geldstrafe.

■ Geldstrafen

Wurde das Dokument in der Urkundensammlung nicht veröffentlicht, fordert das Registergericht die Gesellschaft auf, die Urkunde ohne unnötigen Verzug vorzulegen. Wird auch danach das entsprechende Dokument nicht eingelegt, kann laut § 53 Abs. 1 und § 200de der Zivilprozessordnung eine Ordnungsstrafe von bis zu 20.000 CZK auferlegt werden.

■ Inventur

Um die Richtigkeit des Rechnungswesens zu belegen, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ordnungsgemäße Inventur durchgeführt wurde. Dabei sind ein Stichtagsinventur und eine permanente Inventur zulässig.

■ Stichtagsinventur

Die Novelle des Buchhaltungsgesetzes Nr. 239/2012 Slg., die am 1. September 2012 Wirksamkeit erlangte, normiert in § 30, dass die Stichtagsinventur frühestens vier Monate vor dem Bilanzstichtag und spätestens zwei Monate nach diesem durchgeführt werden darf.

■ Permanente Inventur

Auch diese Methode ist zulässig, es muss allerdings garantiert werden, dass sämtliche Waren, oder Materialbestände zumindest einmal pro Rechnungsperiode inventarisiert werden.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Originalbelege der Inventarisation aufzubewahren sind.

Ing. Renáta Přechová Steuerberaterin T: +420 565 502 501 renata.prechova@auditor.eu



Weitere Informationen unter www.auditor.eu.

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit mehr als 20 Jahren werden Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sowie Leistungen in den Bereichen Personalverrechnung, Finanzbuchhaltung und Unternehmensberatung erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in der Slowakei und in Österreich (hier unter Stöger & Partner) kann umfassende Beratung in Zentraleuropa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem weltweiten Netzwerk unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.